

# Wurfzettel Nr. 148

## des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 31. Oktober 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

### 1. Das Arbeitsamt gibt bekannt:

Laut Weisung von Capt. Mac Leod, Militär-Regierung, wurde dem Arbeitsamt Würzburg zur Pflicht gemacht, von sämtlichen Betriebsführern, die mehr als eine Kraft beschäftigen, Arbeitnehmerlisten nach folgendem Muster einzusenden:

Name	Adresse	am Stichtag innegehabte Stellung	Mitgliedschaft zur Partei oder angeschlossenen Organisationen
Der Ausdruck „angeschlossene Organisationen“ bezeichnet:			
die SS (Schutz-Staffeln)			die NSF (NS-Frauenschaft)
die SA (Sturm-Abteilungen)			die HJ (Hitler-Jugend)
das NSKK (NS-Kraftfahr-Korps)			den BDM (Bund Deutscher Mädel)
den NSDoB (NS-Deutscher Dozentenbund)			

Die Listen müssen erstmalig nach dem Stand vom 30. September 1945 eingereicht werden. Es muß also die Stellung angegeben sein, die der Betreffende am 30. September 1945 innehatte.

Ausgenommen von den Meldungen sind landwirtschaftliche Betriebe, Regierungsstellen und öffentliche Körperschaften lt. Abs. c) im Gesetz Nr. 8.

Weiterhin wird besonders bemerkt, daß in diesen Aufstellungen „gewöhnliche Arbeiter“ nicht aufgeführt werden müssen. Wie im Wurfzettel Nr. 133 des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg veröffentlicht wurde, bezeichnet der Ausdruck „gewöhnliche Arbeit“ gelernte, ungelernte und büromäßige Arbeiten und Dienste in einer untergeordneten Stellung, in welcher der Arbeitnehmer weder in einer aufsichtsführenden, leitenden oder organisatorischen Weise tätig ist, noch an der Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern oder der Bestimmung der Arbeitsbedingungen oder der Geschäftspolitik des Unternehmens mitwirkt.

Diese Listen sind dem Arbeitsamt Würzburg erstmalig bis 8. November 1945 hier eingehend vorzulegen und zwar nach dem Stand vom 30. September 1945.

Es handelt sich jedoch nicht um eine einmalige Erhebung. Die hiesige Militär-Regierung wünscht vielmehr jeweils am 15. eines Monats (beim Arbeitsamt eingehend) diese Beschäftigtenlisten nach dem Stand vom Letzten des Vormonats. Die nächste Aufstellung müßte also am 15. November 1945 nach dem Stand vom 31. Oktober 1945 hier beim Arbeitsamt eintreffen.

Es hat also jeder Betrieb, der mehr als eine Arbeitskraft beschäftigt, erstmals die Beschäftigtenlisten nach dem Stand vom 30. 9. 45 am 8. November 1945 beim Arbeitsamt Würzburg einzureichen.

### 2. Der Fahrbereitschaftsleiter gibt bekannt:

a) Ab sofort ist in der gesamten amerikanischen Zone der Güterversand per Reichsbahn freigegeben. Es bedarf hierzu nicht mehr der vorherigen Genehmigung der Militär-Regierung.

Annahme erfolgt unmittelbar bei der Güterabfertigung am Bahnhofplatz. Der Versand aus der amerikanischen Zone hinaus bedarf nach wie vor der Genehmigung der Militär-Regierung, sowie des RTO der Reichsbahn. Entsprechende Anträge sind bei der Fahrbereitschaft Stadthaus, Zimmer 15 einzureichen. Weiterbehandlung erfolgt nach Genehmigung der Militär-Regierung ebenfalls durch die Güterabfertigung.

Grubenholz und Kartoffelversand in Wagenladungen sind in die englische und französische Zone ebenfalls genehmigungsfrei.

Infolge der außerordentlichen Kraftstoffknappheit ist für Gütertransporte aller Art in weitgehendstem Maße die Reichsbahn in Anspruch zu nehmen. Auf Anordnung der Militär-Regierung dürfen auf Strecken, auf denen die Reichsbahn oder andere Verkehrsmittel eingesetzt sind, — ohne Rücksicht auf Zeitdauer — Kraftfahrzeuge nicht mehr eingesetzt werden. Ausnahmen unterliegen in begründeten Sonderfällen der jeweiligen Genehmigung der Militär-Regierung über die Fahrbereitschaft.

b) Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach wie vor die Pflicht zum Eingehen einer Haftpflichtversicherung für sämtliche im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge besteht. Alle Kraftfahrzeughalter, die noch keine Haftpflichtversicherung eingegangen sind, wollen dies umgehend nachholen. Eine Liste über die arbeitenden Versicherungsgesellschaften kann beim Gewerbeamt oder der Fahrbereitschaft eingesehen werden.

Der Nachweis über abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist bei den Kraftfahrzeugpapieren mitzuführen.

Es erfolgt Kontrolle durch die Verkehrsstreife der Polizei.

c) Bis spätestens 5. November 1945 sind der Fahrbereitschaft sämtliche Gummibereifungen zu melden (Decken und Schläuche), welche sich auf Gespannfahrzeugen befinden. Fahrzeuge, die nach diesem Termin mit derartiger Bereifung angetroffen werden und welche nicht gemeldet sind, werden eingezogen.

G. Pinkenburg  
Oberbürgermeister